

Unternehmensplattform Grüne Transformation

Veranstaltungsreihe „Grüner wird’s nicht“:
„ESG Due Diligence und Compliance. Mehr als
Irgendetwas mit Grün“

12. Juni 2024, Berlin

Mit freundlicher Unterstützung



Begrüßung

Dr. André Lippert

Partner, CMS Hasche Sigle Partnerschaft von Rechtsanwälten und Steuerberatern
mbB (CMS)

Jens Böhlmann

Direktor Mittelstand /Grüne Transformation, Ost-Ausschuss der Deutschen
Wirtschaft e.V. (OA)

ESG Due Diligence & Compliance von Unternehmen

Dr. André Lippert, Partner

Prof. Dr. Martin Schulz, Counsel

Neil Yeats, Counsel

Dr. Katja Middelhoff, Counsel

Dennis Fromm, BD & CSR-Manager

CMS Hasche Sigle Partnerschaft von Rechtsanwälten und Steuerberatern mbB (CMS)

Katharina Schöne

Senior Sales Executive, Cargodian GmbH

ESG Due Diligence & Compliance im Unternehmensalltag

Andreas Chollet

Geschäftsführer, wpd eastern europe GmbH

Diskussion mit dem Publikum

Get together bei Berliner Spezialitäten und Networking

Mehr als Irgendetwas mit Grün

ESG Due Diligence und Compliance

Vortrag im Vorfeld der Jahreshauptversammlung des Ostausschuss der Deutschen Wirtschaft e.V.

12.Juni 2024



Mehr als Irgendetwas mit Grün

Nachhaltigkeit rechtlich aufgreifen

01	02	03	04	05
Case Study	Umweltbeziehungen	Werbung	Arbeitsbeziehungen	ESG-Compliance
<u>Im Anschluss:</u> Diskussion				

1. Case Study

Welches Unternehmen schauen wir uns heute an?

Case Study: Aladdin GmbH & Co. KG

Eckdaten unseres fiktiven Mandanten

"Top-Qualität zu Top-Preisen"

1965 gegründet

Jahresumsatz
EUR 1 Mrd

10.000 Angestellte



Verstärkt Ladengeschäfte,
Shop-in-Shop-Flächen
und Onlinehandel

**Textilhandels-
unternehmen
mit Wurzeln in
Deutschland**

Organisches
Wachstum

**Kernmärkte Deutschland &
Osteuropa**

Inhabergeführt

Früher White
Label für ALDI &
Lidl

Keine eigenen
Produktions-
stätten

**Sourcing in
Asien**

Case Study: Aladdin GmbH & Co. KG

Nachhaltigkeit ist Aladdin "extrem wichtig"

Jährliche "Recycling-Aktionen" der Mitarbeiter

Ökologisch nachhaltige "Biobaumwolle", zertifiziert

"Als Familienunternehmen ist Verantwortung Teil unserer DNA"

"Faire, umweltbewusste Produktionsbedingungen"

"Wir halten uns an Recht und Gesetz"

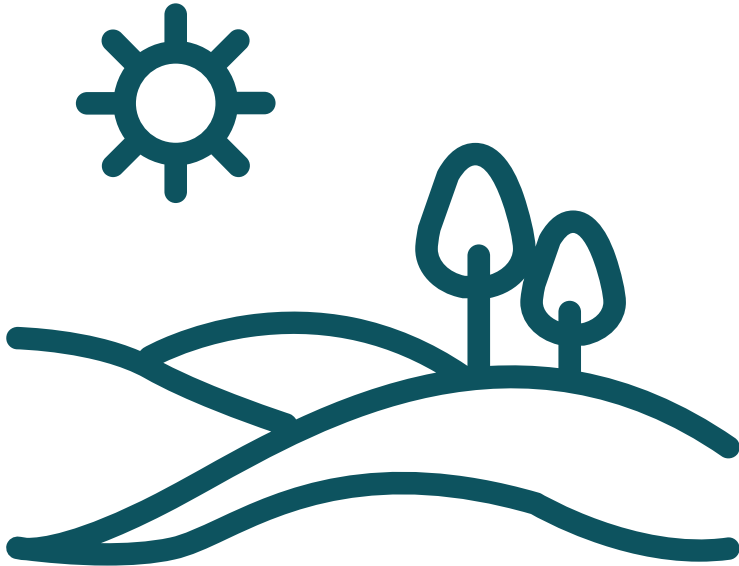


2. Umweltbeziehungen

Dr. André Lippert, CMS Hasche Sigle

Status Quo

Umweltbeziehungen der Aladdin GmbH & Co. KG



**Kein Überblick zur Umweltgesetzgebung
("versteht kein Mensch")**

**Einschlägige, neue rechtliche Pflichten im Bereich
Umwelt**

Lieferkettensorgfaltspflichten

LkSG und CSDDD

**Lieferkettensorgfaltspflichten-
pflichtengesetz (LkSG)**

**Corporate Sustainability
Due Diligence
Directive (CSDDD)**

Rechtlich verbindliche unternehmerische Verantwortung für die
Einhaltung der Menschenrechte und Umweltstandards in den
Lieferketten



Lieferkettensorgfaltspflichten

LkSG und CSDDD

CSDDD		LkSG
voraussichtlich Juni / Juli 2024	Inkrafttreten	01.01.2023
bis 2029 europäische und ausländische Unternehmen mit mehr als 1.000 Mitarbeitern + einem globalen Netto-Jahresumsatz von 450 Millionen Euro	Zielgruppe	seit Januar 2024 deutsche Unternehmen mit mehr als 1.000 Mitarbeitenden
Verpflichtungen in Bezug auf tatsächliche und potenzielle negative Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt entlang der gesamten Lieferkette	Vorgaben	Gewährleistung des Umweltschutzes und der Menschenrechte entlang der Lieferkette
	Haftung	keine direkte zivilgerichtliche Haftung der Unternehmen
Bußgelder und zivilrechtliche Haftung	Sanktionen	Bußgelder und Ausschluss von öffentlichen Ausschreibungen

Aladdin GmbH & Co. KG

Lieferkettensorgfaltspflichten

- LkSG (-), denn Voraussetzung ist eine Niederlassung im Inland (Haupt- oder Zweigniederlassung) § 1 LkSG

CSDDD:

- Unternehmen
- Einhaltung von Sorgfaltspflichten
 - Umwelt
 - Menschenrechte
- Überprüfung der ganzen Lieferkette
- Maßnahmen:
 - Ermittlung und Behebung negativer Auswirkungen
 - Berichtspflichten + Klimaschutzplan
 - Beschwerdeverfahren

Entwaldungsfreie Lieferkette

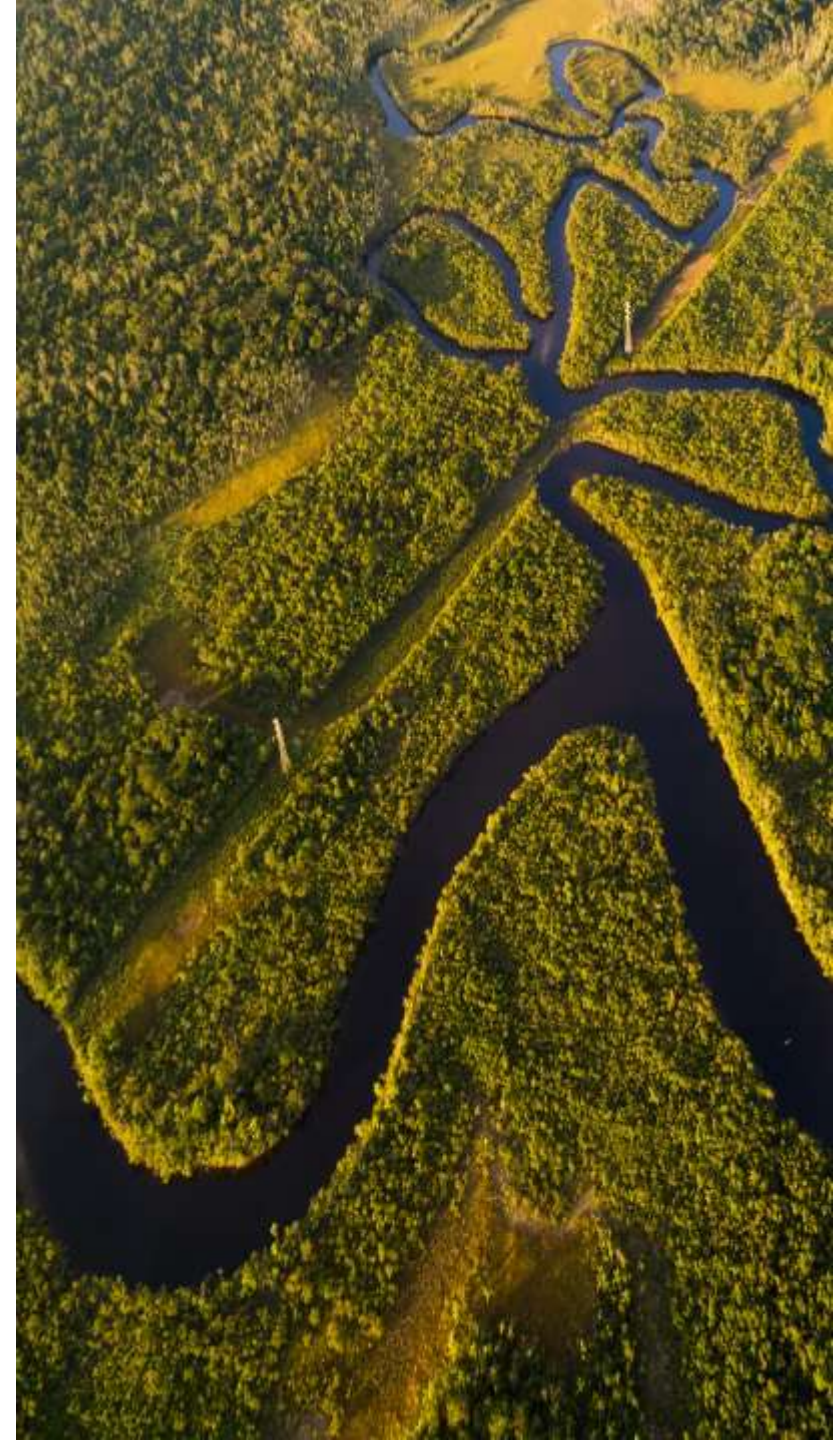
EU Deforestation Regulation (EUDR)

Ziel:

- Einfluss der EU auf die weltweite Entwaldung und Waldschädigung verringern
- Treibhausgasemissionen reduzieren
- Verlust der biologischen Vielfalt stoppen

Vertriebsverbot ...

- für betroffene Produkte außer
- sie sind entwaldungsfrei,
 - sie sind gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften des Erzeugerlandes erzeugt worden und
 - für sie liegt eine Sorgfaltserklärung vor.



Entwaldungsfreie Lieferkette

Relevante Rohstoffe und Erzeugnisse

Relevante Rohstoffe	Relevante Erzeugnisse
Rinder	Rindfleisch, Felle, lebende Rinder
Kakao	Kakaobutter, Schokolade und andere kakaohaltigen Lebensmittelzubereitungen, Kakaopulver
Kaffee	Kaffee geröstet / entkoffeiniert, Kaffeeschalen
Ölpalme	Palmenkernöl, Glycerin, technische Ölsäure
Kautschuk	Luftreifen, Kleidung aus Kautschuk (z.B. Handschuhe)
Soja	Sojabohnen, Sojamehl, Sojaöl
Holz	Brennholz, Holzkohle, Holzrahmen, Kisten, und Verpackungsmittel aus Holz



Aktualisierungen beachten!

Entwaldungsfreie Lieferkette

Wer ist betroffen?



Marktteilnehmer

Jeder, der die Rohstoffe oder Erzeugnisse in Verkehr bringt.



Händler

Jeder, der die Rohstoffe oder Erzeugnisse im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit auf dem Unionsmarkt bereitstellt.



Inverkehrbringen:

Jede erstmalige Bereitstellung eines relevanten Rohstoffs oder relevanten Erzeugnisses auf dem Unionsmarkt.



Bereitstellung auf dem Markt:

Jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe eines relevanten Erzeugnisses zum Vertrieb, Verbrauch oder zur Verwendung auf dem Unionsmarkt im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit.

Entwaldungsfreie Lieferkette

Compliance Anforderungen

1. Informationssammlung

Beschaffung umfassender Informationen über die Herkunft und ihre Verlässlichkeit



2. Risikobewertung

Bewertung, ob aufgrund der vorliegenden Informationen und Dokumente ein nicht zu vernachlässigendes Risiko der Nicht-Konformität besteht



3. Risikominimierung

Ergreifen von verhältnismäßigen Maßnahmen, die die ermittelten Risiken hinreichend mindern



4. Sorgfaltserklärung

Erklärung, dass die relevanten Erzeugnisse der Entwaldungsverordnung entsprechen

Aladdin GmbH & Co. KG

Entwaldungsfreie Lieferkette

- Marktteilnehmer
- Inverkehrbringen
- Relevante Erzeugnisse: Leder
 - Rohstoff: "Rinder"
- Erfüllung der Voraussetzungen
 - Entwaldungsfreiheit
 - Einhaltung der Rechtsvorschriften des Erzeugerlands
 - Abgabe einer Sorgfaltserklärung

Zwangsarbeitsfreie Lieferkette

Verordnungsentwurf zum Verbot von in Zwangsarbeit hergestellten Produkten



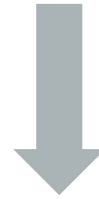
Zwangsarbeitsfreie Lieferkette

Behördliche Eingriffsbefugnisse

1. Voruntersuchung

Beschaffung und Bewertung erster Informationen bzgl. Zwangsarbeitsrisiko durch Marktüberwachungsbehörde

- Whistleblower
- Risikoindikatoren:
 - Größe des Unternehmens
 - Operative Nähe zu Zwangsarbeit



2. Untersuchung

Bei begründetem Verdacht auf Grundlage der Informationen

- Unterrichtung der Wirtschaftsakteure
- Wirtschaftsakteure übermitteln alle für die Untersuchung relevanten Informationen



3. Entscheidung

Prüfung aller eingeholten Informationen

- Bei positiver Prognose: Behördliche Anordnungen + mglw. Bußgeld
- Bei negativer Prognose: Informieren des Wirtschaftsakteurs und Einstellen der Ermittlungen

Aladdin GmbH & Co. KG

Zwangsarbeitsfreie Lieferkette

- Wirtschaftsakteur
- Inverkehrbringen
- Produkte, die in Zwangsarbeit hergestellt wurden
 - Zwangsarbeit (nach Art. 2 IAO): jede Art von Arbeit oder Dienstleistung, die von einer Person unter Androhung irgendeiner Strafe verlangt wird und für die sie sich nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat
- Aladdin muss Zwangsarbeitsrisiko in seinen Geschäftstätigkeiten und Wertschöpfungsketten minimieren

Aladdin GmbH & Co. KG

Fortsetzung des Falls

Aladdin will eine deutsche Niederlassung gründen und dafür ein Gebäude bauen.

**Gebäudeenergiegesetz
(GEG)**

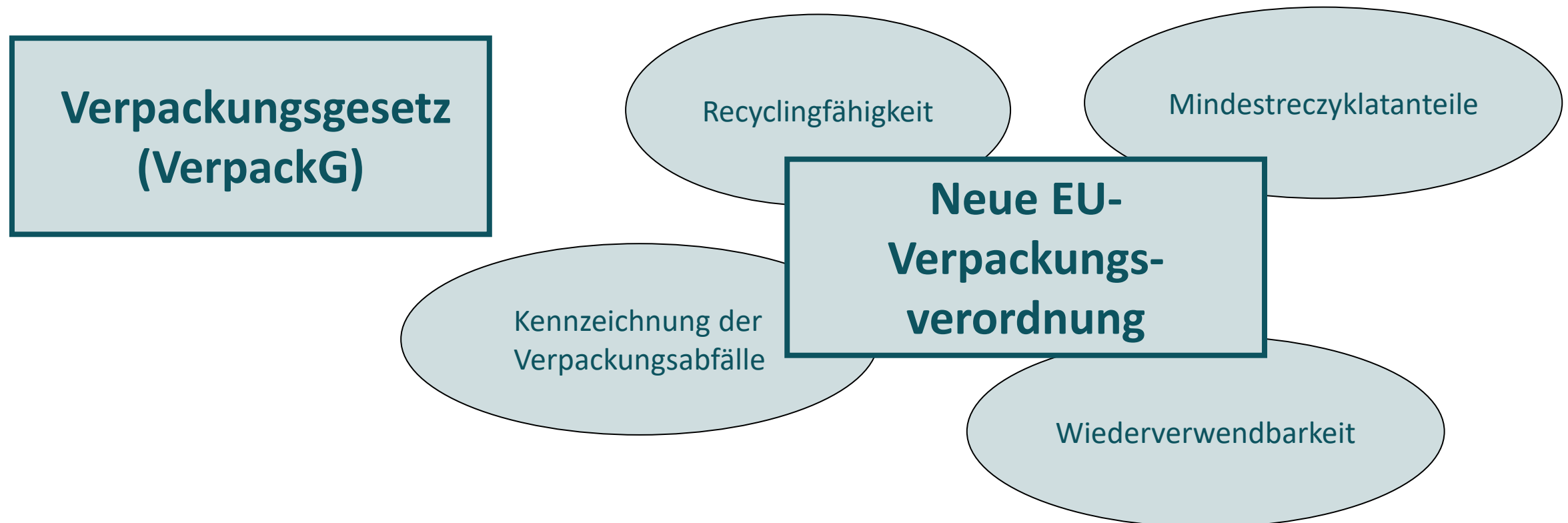
**Gebäude-
Elektromobilitätsinfrastruktur-
Gesetz (GEIG)**

Landesrecht

Aladdin GmbH & Co. KG

Fortsetzung des Falls

Das Unternehmen möchte zukünftig auch Tragetaschen bei Verkauf herausgeben.



Nachhaltigkeitsberichterstattung

Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)

Was?

- Offenlegungspflichten in den Bereichen Umwelt (E), Soziales (S) und guter Unternehmensführung (G)

Wann?

- Erstmals 2025 für das Geschäftsjahr 2024
- Gestaffelt nach Unternehmensgröße

Wie?

- Im Lagebericht
- Zusätzlich: Elektronisches Tagging der Informationen (ESEF)

Wer?

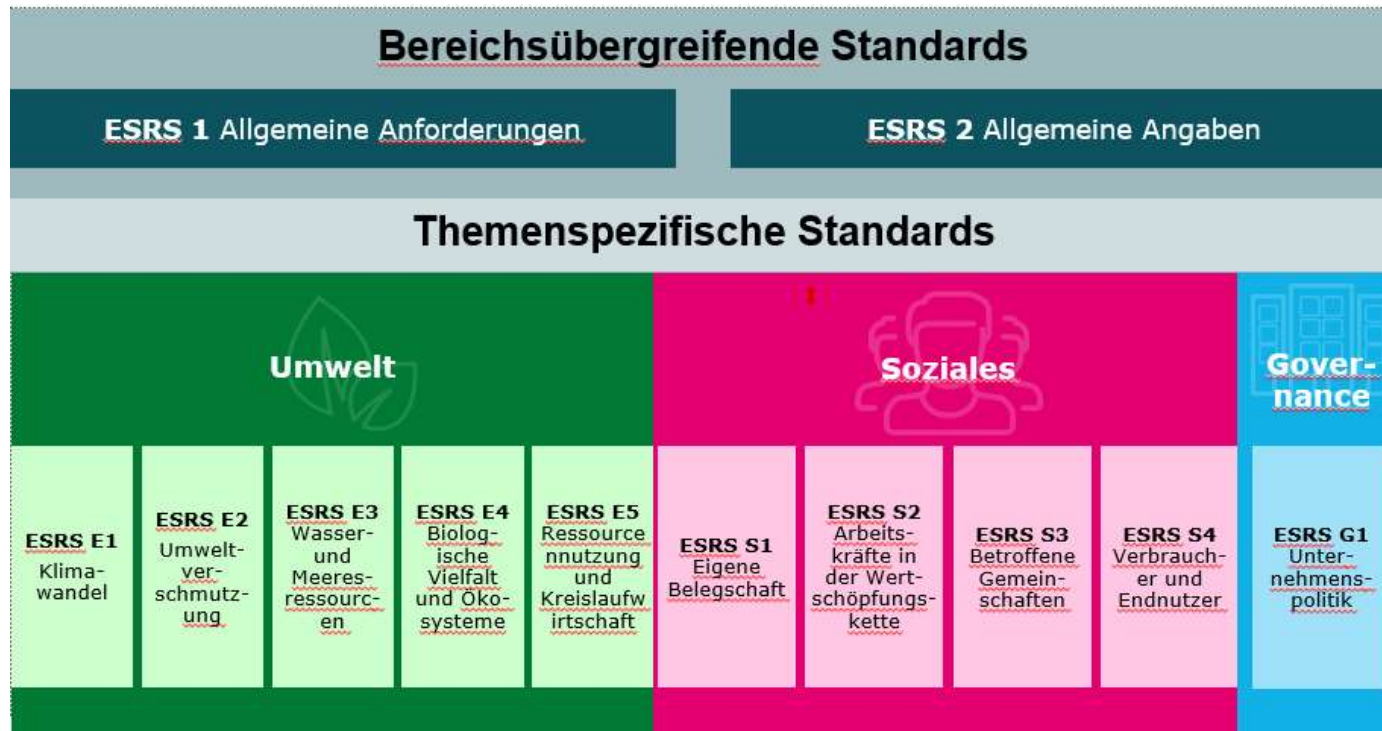
- Ab 2026 alle Gesellschaften mit:
 - > 250 Mitarbeitern
 - > EUR 50 Mio. Umsatz
 - oder
 - > EUR 25 Mio. Bilanzsumme

Folgen?

- Transparenz und Nachhaltigkeitsberichterstattung werden als Zulieferer, Abnehmer und Kreditnehmer immer wichtiger
- Vergleichbarkeit und Zuverlässigkeit der veröffentlichten Informationen, Erhöhung der Datenqualität
- Neues Verständnis der Wesentlichkeit:
 - Auswirkungen auf Mensch und Umwelt
 - Auswirkungen auf das Unternehmen

Aladdin GmbH & Co. KG

Nachhaltigkeitsbericht



Aladdin GmbH & Co. KG

Fortsetzung des Falls

Kompensationsprojekte

Die häufigsten Projekte sind in den Bereichen:

Energieprojekte



Erneuerbare Energien (36 %)



Energieeffizienz (19 %)
Brennstoffwechsel (2 %)

Projekte zur Reduzierung oder zur Einbindung von CO₂



Landwirtschaft (17 %)



Wälder und Forstwirtschaft (17 %)



Moore (< 1 %)

Projekte zur Verringerung von Emissionen aus Entwaldung und Waldschädigung



vermiedene Entwaldung (4 %), auch „REDD“ genannt
(Reducing Emissions from Deforestation and Forest Degradation)

Weitere Emissionsminderungsprojekte



Abfall und Deponiegas (2 %)



Industrie (1 %)



Transport (1 %)

3. Werbung

Dr. Katja Middelhoff, CMS Hasche Sigle

Status Quo

Nachhaltigkeit im Außenauftritt der Aladdin GmbH & Co. KG



Status Quo

Die Sustainability Claims der Aladdin GmbH & Co. KG

“

*Klimaneutrale Mode
heute. Nicht erst 2030.*

”

“

*100 % recyclebare
Textilien*

”

Siegel, das **Zirkularität**
bescheinigt

Siegel, das **Klimaneutralität**
bescheinigt

Siegel, das
Umweltschutz bestätigt

Problem "Greenwashing"

- Studie der Kommission (2020): 53,3 Prozent der geprüften Umweltaussagen in der EU wurden als **vage, irreführend oder unfundiert** beurteilt
- Werbung mit Klimafreundlichkeit und Umweltschutz, obschon eine solche gar nicht oder nicht in dem beworbenen Umfang besteht
- Mit Labeln, Farben, Slogans, Zertifikaten, etc. wird "Klimafreundlichkeit", "Klimaneutralität" etc. suggeriert
- Erhöht Wahrscheinlichkeit, dass sich die Verbraucher nicht im Einzelnen mit den Aussagen auseinandersetzen
- Ziel: Umweltverträgliches und klimaneutrales Image des Unternehmens, ohne dass dies zutrifft
- EU: Eindämmung der Gefahr des Greenwashings im Rahmen des Green Deals



Beispiele

Methoden des Greenwashings

Fehlende Nachweise: Aussagen, die nicht durch unabhängige Stellen verifiziert oder durch aussagekräftige Nachweise belegt werden können

Irreführende Labels: Von unseriösen Instituten stammende oder eigens gestaltete Labels, die tatsächlich keinen Aussagewert haben

Vage Aussagen: Unklare Begriffe, die von Konsumenten leicht missverstanden werden können

Versteckte Zielkonflikte:

Ein Produkt wegen einer einzelnen Eigenschaft als klimafreundlich bewerben, obwohl andere Produkteigenschaften (stark) umweltschädlich sind

Irrelevante

Aussagen: Werben mit zutreffenden Angaben, die jedoch bspw. lediglich die gesetzlichen Vorgaben wiedergeben



Quellen: OLG Düsseldorf, 20 U 72/22; LG Stuttgart, 53 O 169/22; OLG Düsseldorf, Az. 20 U 152/22; LG Karlsruhe, 13 O 46/22

Rechtlicher Status Quo in Deutschland

- Gesetz gegen den Unlauteren Wettbewerb
- Irreführungsverbot, § 5 UWG / Transparenzgebot, §§ 5a, 5b UWG
- Vermeidung der Irreführung erfordert klaren Bezugspunkt
- Risiken der Irreführung reduzierter bei konkreter umweltbezogener Aussage
- "Klimaneutral" erfordert nicht zwingend die emissionsfreie Herstellung, sondern kann auch durch Kompensation erreicht werden
- Transparenzgebot fordert Aufklärung der Verbraucher:innen über
 - Kompensationsmaßnahmen
 - Umfang der CO2-Bilanzierung

Strengere Vorgaben durch neue EU-Richtlinien

Zwei neue Richtlinien im Rahmen des europäischen Green Deals mit dem Ziel der Bekämpfung von Greenwashing

"Empowering Consumers Directive"

RICHTLINIE (EU) 2024/825 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 28. Februar 2024 zur Änderung der Richtlinien 2005/29/EG und 2011/83/EU hinsichtlich der Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel durch besseren Schutz gegen unlautere Praktiken und durch bessere Informationen

Anwendungsbereich: Verbot umweltbezogener Angaben

"Green Claims Directive"

Vorschlag für eine RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über die Begründung ausdrücklicher Umweltaussagen und die diesbezügliche Kommunikation (Richtlinie über Umweltaussagen)

Anwendungsbereich: Spezifische Anforderungen vor Verwendung umweltbezogener Angaben

Empowering Consumers Directive

Wichtigste Neuerungen

Führt zu Änderungen der Richtlinie 2005/29/EG über unlautere Geschäftspraktiken von Unternehmen gegenüber Verbrauchern im Binnenmarkt ("**UGP-Richtlinie**")

- UGP-Richtlinie in Deutschland im Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb ("**UWG**") umgesetzt
- Neuerungen bis zum 27. März 2026 umzusetzen; anzuwenden ab dem **27. September 2026**

Empowering Consumers Directive

Wichtigste Neuerungen – Begriffsbestimmungen

- **"Umweltaussage"** unabhängig von ihrer Form, eine Aussage oder Darstellung, die nach Unionsrecht oder nationalem Recht **nicht verpflichtend** ist, einschließlich Darstellungen durch Text, Bilder, grafische Elemente oder Symbole wie beispielsweise Etiketten, Markennamen, Firmennamen oder Produktbezeichnungen, im Kontext einer kommerziellen Kommunikation, und in der **ausdrücklich** oder **stillschweigend** angegeben wird, dass ein Produkt, eine Produktkategorie, eine Marke oder ein Gewerbetreibender eine **positive oder keine Auswirkung auf die Umwelt hat oder weniger schädlich für die Umwelt** ist als andere Produkte, Produktkategorien, Marken bzw. Gewerbetreibende oder seine bzw. ihre Auswirkung im Laufe der Zeit verbessert wurde
- **"allgemeine Umweltaussage"** eine schriftlich oder mündlich getätigte Umweltaussage, einschließlich über audiovisuelle Medien, die nicht auf einem Nachhaltigkeitssiegel enthalten ist und bei der die **Spezifizierung der Aussage nicht auf demselben Medium** klar und in hervorgehobener Weise angegeben ist
 - z.B. "umweltfreundlich", "grün", "energieeffizient", "biologisch abbaubar", "biobasiert"

Empowering Consumers Directive

Wichtigste Neuerungen – Begriffsbestimmungen

"Nachhaltigkeitssiegel" ein **freiwilliges öffentliches oder privates Vertrauenssiegel**, Gütezeichen oder Ähnliches, mit dem Ziel, ein Produkt, ein Verfahren oder eine Geschäftstätigkeit in Bezug auf ihre ökologischen oder sozialen Merkmale oder beides hervorzuheben oder zu fördern, ausgenommen alle verpflichtenden Kennzeichnungen gemäß Unionsrecht oder nationalem Recht

Empowering Consumers Directive

Wichtigste Neuerungen – Begriffsbestimmungen

"Zertifizierungssystem" ein System der **Überprüfung durch Dritte**, mit dem zertifiziert wird, dass ein Produkt, ein Verfahren oder eine Geschäftstätigkeit bestimmte Anforderungen erfüllt, das die Verwendung eines entsprechenden Nachhaltigkeitssiegels ermöglicht, und dessen Bedingungen, einschließlich seiner Anforderungen, öffentlich einsehbar sind und folgende Kriterien erfüllen:

- i. das System steht allen Gewerbetreibenden (..) offen;
- ii. die Anforderungen des Systems werden vom Systeminhaber in Absprache mit einschlägigen Sachverständigen und Interessenträgern ausgearbeitet;
- iii. in dem System sind Verfahren für den Umgang mit Verstößen gegen die Anforderungen des Systems festgelegt (...); und
- iv. die Überwachung der Einhaltung der Anforderungen des Systems durch einen Gewerbetreibenden unterliegt einem objektiven Verfahren und wird von einem Dritten durchgeführt (...)

Empowering Consumers Directive

Wichtigste Neuerungen – Ergänzung der Tatbestände der irreführenden Werbung

- Werbung ist ausdrücklich auch dann irreführend, wenn sie irreführende Angaben über positive **ökologische oder soziale Auswirkungen** und **Haltbarkeit, Recyclebar- oder Reparierbarkeit** des Produktes trifft
- Verbot von Behauptungen über eine **künftige Umwelleistung** ohne klare, objektive, öffentlich einsehbare und überprüfbare Verpflichtungen und Ziele (die in einem detaillierten und realistischen Umsetzungsplan dargelegt werden) sowie ohne ein **unabhängiges Überwachungssystem**
- **Produktvergleiche** (die Angaben zu bspw. ökologischen oder sozialen Auswirkungen enthalten) müssen **Informationen über die Vergleichsmethode**, die betreffenden Produkte und die Lieferanten dieser Produkte sowie die bestehenden Maßnahmen, um die Informationen auf dem neuesten Stand zu halten, angeben

Empowering Consumers Directive



Wichtigste Neuerungen – Neue **per-se Verbote** (geschäftliche Handlungen gegenüber Verbrauchern, die stets unzulässig sind; Anhang zum UWG): (1/2)

- *Anbringen eines **Nachhaltigkeitssiegels**, das nicht auf einem Zertifizierungssystem beruht oder nicht von staatlichen Stellen festgesetzt wurde*
- *Treffen einer **allgemeinen Umweltaussage** (bspw. "umweltfreundlich", "klimaneutral", "grün", "nachhaltig", "naturfreundlich"), die entweder nicht klar erklärt und belegt ist (etwa "100% der für die Herstellung dieser Verpackungen verwendeten Energie stammen aus erneuerbaren Quellen"; denn dann keine allg. Umweltaussage mehr) oder eine anerkannte hervorragende Umweltleistung, auf die sich die Aussage bezieht, nicht nachgewiesen werden kann*

Empowering Consumers Directive

Wichtigste Neuerungen – Neue **per-se Verbote** (geschäftliche Handlungen gegenüber Verbrauchern, die stets unzulässig sind; Anhang zum UWG): (2/2)

- *Treffen einer Aussage, die sich auf der **Kompensation von Treibhausgasemissionen** begründet und wonach ein Produkt hinsichtlich der Treibhausgasemissionen neutrale, verringerte oder positive Auswirkungen auf die Umwelt hat (bspw. "klimaschonend", "mit reduziertem CO2-Fußabdruck", "CO2-positiv")*
- *Treffen einer Umweltaussage zum **gesamten Produkt** oder der gesamten Geschäftstätigkeit des Gewerbetreibenden, wenn sie sich nur auf **einen bestimmten Aspekt** des Produkts oder eine bestimmte Aktivität der Geschäftstätigkeit des Gewerbetreibenden bezieht – sog. "cherry picking"*

Green Claims Directive

Überblick

- **Entwurf** der Kommission von März 2023, mit Gegenvorschlägen des Europäischen Parlaments von März 2024 und dem Rat von voraussichtlich 17. Juni 2024
- Gilt nur für **B2C-Bereich**
- **Ausnahmen** für Umweltzeichensysteme oder ausdrückliche Umweltaussagen, die durch spezifische Vorschriften geregelt oder gestützt werden (etwa EU-Bio-Logo nach Verordnung (EG) 271/2010)
- Erlass frühestens in 2025, mit voraussichtlicher Umsetzungsfrist von 24 Monaten und Anwendungsbeginn nach 30 Monaten
- Hohe Anforderungen an "ausdrückliche Umweltaussagen" (= eine Umweltaussage, die in Textform oder auf einem Umweltzeichen enthalten ist) und Umweltzeichen
 - Verpflichtende Vorabprüfung
 - Einführung von Sanktionen
 - Gefahr des "**Greenhushing**"

Green Claims Directive

Wichtigste Neuerungen

- Strenge Vorgaben an die Begründung (vergleichender) ausdrücklicher Umweltaussagen durch den Gewerbetreibenden (**Bewertung** nach Art. 3, 4 GCD), insbesondere
 - Stützung auf allgemein anerkannte **wissenschaftliche Erkenntnisse**, unter Berücksichtigung internationaler Standards; Verwendung von Primär- und subsidiär Sekundärdaten
 - Angaben zu Umweltauswirkungen, Umweltaspekten oder Umweltleistung im **Vergleich zum Üblichen** der betreffenden Produktgruppe bzw. Gewerbetreibenden in dem betreffenden Sektor;
 - holistische Betrachtung der Umweltauswirkungen, Umweltaspekten oder Umweltleistung ("**Trade-off**"-Effekte);
 - Spezifische Anforderungen bei **Kompensation von Treibhausgasemissionen**
- Regelungen zur **Kommunikation** mit (vergleichenden ausdrücklichen Umweltaussagen (Art. 5, 6 GCD))
 - Verbrauchern müssen vor allem über eine **weitere Informationsquelle** zahlreiche Informationen zur Verfügung gestellt werden

Green Claims Directive

Wichtigste Neuerungen

- Spezifischere **Vorgaben für Umweltzeichensysteme** (Art. 8 GCD)
 - einschließlich Genehmigungserfordernis für neue Umweltzeichensysteme
- **Vorherige** (und wiederholten Prüfung im Fall des Art. 9 GCD) Überprüfung und Zertifizierung von ausdrücklichen Umweltaussagen und Umweltzeichensystemen durch eine unabhängige Prüfstelle (**Konformitätsprüfung** nach Art. 10 GCD)
 - Bestätigung, dass ausdrückliche Umweltaussage den Anforderungen der Green Claims Directive entspricht
 - Konformitätsbescheinigung wird von zuständigen Behörden verwaltet und im Binneninformationssystem geteilt
 - Anerkennung innerhalb der gesamten EU
- **Pflicht zur erneuten Überprüfung und Aktualisierung** bei Veränderung relevanter Umstände, spätestens alle fünf Jahre (Art. 9 GCD)
 - Im Ergebnis ein **präventives Verbot mit Erlaubnisvorbehalt**

Green Claims Directive

Sanktionen

- **Geldbußen**, mit einem Höchstbetrag von mindestens 4% des Jahresumsatzes des Gewerbetreibenden
- **Einziehung von Einnahmen**, die der Gewerbetreibende aus einer Transaktion mit den betreffenden Produkten erzielt hat
- vorübergehender, im Höchstfall zwölf Monate dauernder, **Ausschluss** von Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge und vom Zugang zu öffentlicher Finanzierung, darunter auch Ausschreibungsverfahren, Finanzhilfen und Konzessionen
- Abmahnungen / einstweilige Verfügungen
- Austauschkosten, Umsatzverluste, Reputationsverlust

4. Arbeitsbeziehungen

Neil Yeats, CMS Hasche Sigle

Status Quo

Arbeitsbeziehungen der Aladdin GmbH & Co. KG

Weltweit ca. **10.000 Angestellte**, davon in Deutschland ca. 6000 an drei verschiedenen Standorten

Entgeltstruktur: Bindung an verschiedene mit ver.di ausgehandelte Tarifverträge

- Im Bereich der **tarifgebundenen Mitarbeitenden** verdienen weibliche Beschäftigte im Median
 - positionsübergreifend **3 % weniger als ihre männlichen Kollegen**
 - innerhalb der jeweiligen Positionen gibt es **keinen nennenswerten Gehaltsunterschiede** zwischen den Geschlechtern
- Im **AT-Bereich** verdienen weibliche Beschäftigte im Median
 - **positionsübergreifend 5% weniger** als ihre männlichen Kollegen;
 - innerhalb der jeweiligen Positionen verdienen Frauen **im Median 2 % weniger** als ihre männlichen Kollegen

Nachhaltigkeitsaspekte in Arbeitsbeziehungen – Überblick

- Weiter Begriff – betrifft unterschiedliche arbeitsrechtliche Themen
- Arbeitsrechtliche Nachhaltigkeitsaspekte zunehmend relevant für
 - Nachhaltigkeitsberichterstattung (CSRD, ESRS)
 - Compliance (u.a. LkSG)
 - Motivation der Belegschaft und Fachkräftegewinnung
 - Stepstone Studie 2023: 78 % sind mit Job zufriedener, wenn Arbeitgeber nachhaltig handelt
 - Klimaumfrage EIB 2022: Für 81 % der Altersgruppe 20 bis 29 Jahre ist die Haltung eines Unternehmens zum Klima ein entscheidendes Kriterium bei der Jobauswahl

Nachhaltigkeitsaspekte in Arbeitsbeziehungen –

Thematischer Überblick

Nachhaltigkeit der Arbeitsbeziehungen im eigenen Geschäftsbereich

- Maßnahmen zur CO2 Reduktion am Arbeitsplatz (Paper-free office usw.)
- Mobilitätsangebote/-konzepte für Mitarbeitende
- Arbeitssicherheit / Betrieblicher Umweltschutz
- Einstellungspraxis (Diversity, Inklusion)
- Vermeidung von Diskriminierung (AGG-Compliance)
- Entgeltgestaltung, Vergütungsstrukturen
- Flexibilisierung von Arbeitszeiten und Gehalt (Arbeit auf Abruf); Work-Life-Balance
- Schutz von Hinweisgebern

Nachhaltige Arbeitsbeziehungen in der Lieferkette

- Wichtig mit Blick auf das LkSG und Nachhaltigkeitsberichtserstattung
- Vermeidung menschenrechtsbezogener Risiken bei Zulieferern
 - Vermeidung von Kinderarbeit
 - Vermeidung von Zwangsarbeit und Sklaverei
 - Einhaltung der Arbeitsschutzvorgaben
 - Vermeidung von Ungleichbehandlung (Zahlung ungleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit)
 - Angemessene Entlohnung
 - Verbot der Missachtung der Koalitionsfreiheit

Nachhaltigkeitsaspekte in Arbeitsbeziehungen – (Compliance)Risiken

- Unterscheidung zwischen "echten Rechtspflichten" und sonstigen Zielen
- Verstöße gegen echte Rechtspflichten können zu verschiedenen Compliancerisiken führen
 - Klagen nach dem AGG wegen Diskriminierung/Ungleichbehandlung
 - Scheinselbstständigkeit
 - Bußgelder und Ausschluss von öffentlichen Aufträgen bei Verstößen gegen das LkSG
 - Bußgelder bei Verstößen gegen das HinSchG
- Sonstige Ziele u. a. wichtig mit Blick auf Erwartung von Stakeholdern und Nachhaltigkeitsberichterstattung (CSRD, ESRS)

Vergütungsstruktur der Aladdin GmbH & Co. KG

Bindung an Haustarifvertrag mit festen Gehaltsgruppen, keine nachhaltigen Vergütungsbestandteile

Im Leitungsbereich zahlreiche AT-Mitarbeiter ohne feste Vergütungsstruktur (historisch gewachsen)

- Im Bereich der tarifgebundenen Mitarbeitenden verdienen weibliche Beschäftigte im Median
 - positionsübergreifend **3 % weniger als ihre männlichen Kollegen**
 - innerhalb der jeweiligen Positionen gibt es **keinen nennenswerten Gehaltsunterschiede** zwischen den Geschlechtern
- Im **AT-Bereich** verdienen weibliche Beschäftigte im Median
 - **positionsübergreifend 5 % weniger** als ihre männlichen Kollegen;
 - innerhalb der jeweiligen Positionen verdienen Frauen **im Median 2 % weniger** als ihre männlichen Kollegen

Bewertung der Vergütungsstruktur der Aladdin GmbH & Co. KG:

Tarifgebundene MA:

- keine Entgeltbenachteiligung feststellbar, sofern Eingruppierung in Gehaltsgruppen d. TV nach obj. Merkmalen ohne Berücksichtigung d. Geschlechts/Geschlechtsfaktoren erfolgt
- Positionsübergreifend geringere Vergütung wohl darin begründet, dass mehr Frauen geringer vergütete Positionen innehaben als männliche Kollegen
- **Geringes Risiko** wegen unterschiedlicher Vergütung

AT-Beschäftigte:

- Entgeltbenachteiligung liegt nahe, soweit Frauen innerhalb jeweiliger Positionen (bei gleicher/gleichwertiger Tätigkeit) im Median weniger verdienen
- Selbst bei Verwendung neutraler Differenzierungskriterien Vermutung, dass benachteiligendes Entgelt „wg. Geschlechts“ gezahlt wird, weil Nachteil bei Gruppen generell vergleichbarer Beschäftigter signifikant häufig Frauen trifft
- **Erhöhtes Risiko** wegen unterschiedlicher Vergütung

Vergütungsstruktur der Aladdin GmbH & Co. KG

Grundsatz: Vertragsfreiheit und Privatautonomie (Art. 2 GG)

- Arbeitsvertragsparteien können Höhe der Vergütung grundsätzlich frei bestimmen und individuell aushandeln

Aber: Geschlechtsspezifische Benachteiligung unzulässig

§§ 3, 7 EntgTranspG, Art. 157 AEUV:

- *"Bei gleicher oder **gleichwertiger Arbeit** ist eine **unmittelbare** oder **mittelbare Benachteiligung** wegen des Geschlechts im Hinblick auf sämtliche Entgeltbestandteile und Entgeltbedingungen verboten."*

Arbeitsrechtlicher Gleichbehandlungsgrundsatz:

- Keine sachfremde Differenzierung zwischen Mitarbeitenden bei kollektiven Leistungen, wenn es für die unterschiedliche Behandlung keine billigenwerten Gründe gibt; Individuelle Begünstigung grundsätzlich möglich; **Rechtsprechung zunehmend restriktiver** (BAG, Ur. v.16.2.2023 – 8 AZR 450/21: Bei objektiver Vermutung für geschlechtsbezogene Benachteiligung muss Arbeitgeber Entgeltstruktur transparent darlegen, die eine Benachteiligung sicher ausschließt)

Status Quo

Auskunftsanspruch und Folgen bei Verstoß gegen Entgeltgleichheit

- Individueller Auskunftsanspruch (§ 10 EntgTranspG)
 - betriebsbezogen (nicht unternehmensweit) & nur in Betrieben, in denen i.d.R. mehr als 200 Beschäftigte bei demselben Arbeitgeber beschäftigt sind (Schwellenwert)
 - Vergleichsgruppe aus mind. sechs Mitarbeitern des jeweils anderen Geschlechts mit gleicher/gleichwertiger Tätigkeit erforderlich und von auskunftssuchender Person zu benennen (§ 12 Abs. 3 S. 2 EntgTranspG)
 - keine Beweislastumkehr auf Arbeitgeber, aber Diff. kann als Indiztatsache i.S.d. § 22 AGG Vermutung geschlechtsbedingter Benachteiligung begründen
- Bei Verstoß gegen §§ 3, 7 EntgTranspG
 - Arbeitsvertragliche Regelungen nach § 8 EntgTranspG unwirksam
 - Anspruch auf Zahlung der Differenz zum Entgelt der Vergleichsgruppe (§ 7 EntgTranspG, § 15 Abs. 2 i.V.m. § 7 AGG)

Ausblick:

Entgelttransparenzrichtlinie vom 10. Mai 2023 ((EU) 2023/970)

- Umsetzung bis 7. Juni 2026
- Wesentliche Vorgaben:
 - Stellenbewerber haben **Auskunftsanspruch über Einstiegsgehalt** bzw. dessen Spanne
 - **Individuelles Auskunftsrecht über individuelle Entgelthöhe** und durchschnittliche Entgelthöhe in Vergleichsgruppe (aufgeschlüsselt nach Geschlecht, unabhängig von Beschäftigtenanzahl & Größe der Vergleichsgruppe, auf durchschnittliche Entgelthöhe & nicht auf statistischen Median gerichtet, alle vergleichbaren Arbeitnehmer bei Berechnung zu berücksichtigen & nicht nur in Betrieb/Region)
 - **Konkrete Schadensersatzregelung** für Verstoß gg. Entgeltgleichheit
 - **Beweislastumkehr** bei Vorlage v. Tatsachen, die Entgeltungleichheit vermuten lassen
 - Ab 50 Beschäftigten: AG müssen **Informationen über objektive und geschlechtsneutrale Kriterien** für Festlegung von Entgelt und Laufbahnentwicklung leicht zugänglich zur Verfügung stellen
 - Ab 100 Beschäftigten: AG müssen **geschlechtsspezifische Lohngefälle regelmäßig auf Website veröffentlichen oder anders öffentlich zugänglich machen**; ab Lohngefälle von > 5 % gemeinsame Entgeltbewertung mit Arbeitnehmervertretung zwingend

Ausblick:

Entgelttransparenzrichtlinie vom 10. Mai 2023 ((EU) 2023/970) - To Dos für Arbeitgeber

- Frühzeitige **Evaluation der Entgeltstruktur** innerhalb des Unternehmens
- Sicherstellung **hinreichender Datengrundlage**
- Überprüfung des geschlechtsspezifischen Gehaltsgefälles
 - Vergleichsgruppenbildung
- Bei Bedarf:
 - **Anpassung der Gehaltsstrukturen** des Unternehmens bei geschlechtsspezifischen Entgeltunterschieden unter Einbindung der Arbeitnehmervertretung
 - Festlegung **objektive und geschlechtsneutrale Kriterien** für Festlegung von Entgelt und Laufbahnentwicklung

5. ESG Compliance

Prof. Dr. Martin Schulz, CMS Hasche Sigle

Status Quo

ESG-Compliance der Aladdin GmbH & Co. KG

„ Anspruch

”

Nachhaltigkeit ist dem Konzern ein zentrales Anliegen, zumindest in seiner Außendarstellung, dem Jahresbericht und den Investor Briefings.

„ Wirklichkeit

”

Ein Nachhaltigkeitsmanagement wurde seit 2018 schrittweise aufgebaut. Es wird als Kostenposten gesehen. (ESG) Compliance wird als "amerikanischer Quatsch" abgetan.

Übersicht

Was die Aladdin GmbH & Co. KG wissen muss

- I. Bedeutung von Compliance und Compliance-Management
- II. ESG-Compliance - Besonderheiten und Herausforderungen
- III. Funktionen & Vorteile von Compliance-Maßnahmen-Systemen
- IV. Verbindung von Compliance und Nachhaltigkeitsmanagement



I. Bedeutung von Compliance und Compliance Management

- Erweitertes Verständnis von Compliance

Bislang keine Legaldefinition

Deutscher Corporate Governance Kodex:

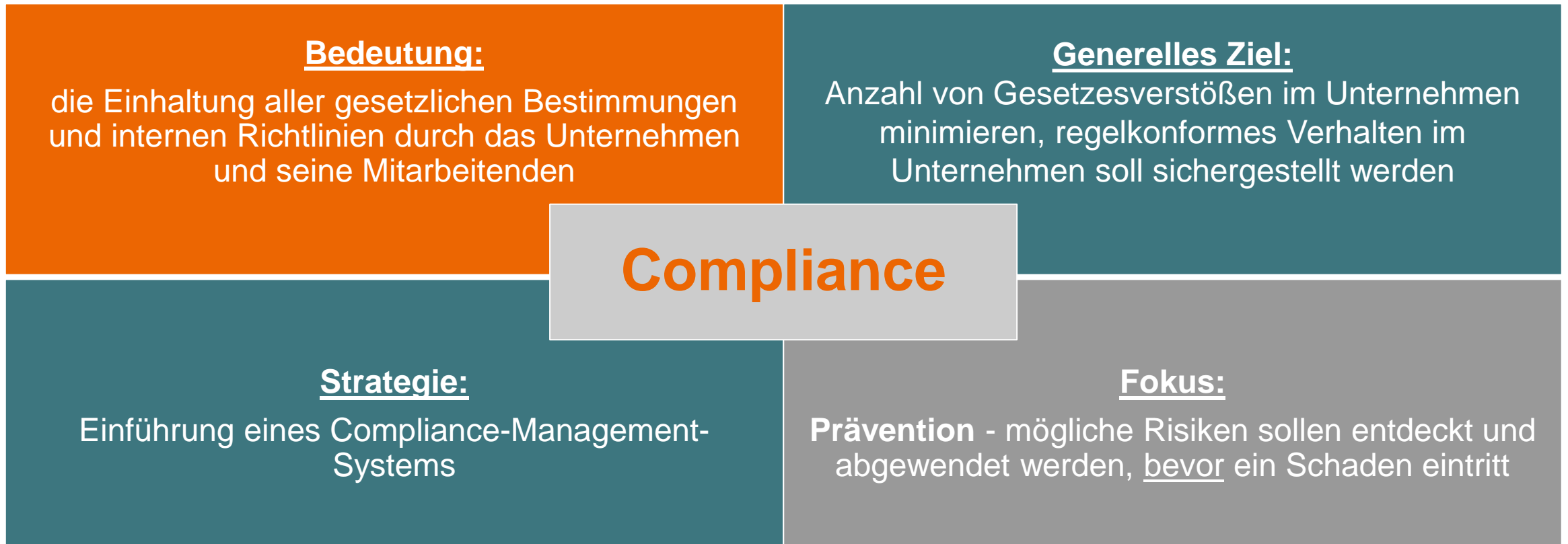
- **"Der Vorstand hat für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien zu sorgen und wirkt auf deren Beachtung durch die Konzernunternehmen hin (Compliance).** Das interne Kontrollsystem und das Risikomanagementsystem umfassen auch ein an der Risikolage des Unternehmens ausgerichtetes Compliance Management System." (A.I Geschäftsführungsaufgaben des Vorstands, Empfehlung A.3)

Compliance i. e. S. = Regelkonformität

Compliance i. w. S. = System zur Sicherstellung von Regelkonformität und Haftungsvermeidung / Haftungsminimierung im Unternehmen

I. Bedeutung von Compliance und Compliance Management

- Bestandteil der Pflicht zur ordnungsgemäßen Unternehmensorganisation



I. Bedeutung von Compliance und Compliance Management

– LG München I, Urteil vom 10.12.2013, 5HK O 1387/10:

"Ein Vorstandsmitglied ... hat ...dafür zu sorgen, dass das Unternehmen so organisiert und beaufsichtigt wird, dass keine Gesetze verletzt werden. Seine entsprechende Organisationspflicht zur Verhinderung von Rechtsverletzungen erfüllt der Vorstand nur dann, wenn er eine auf Schadensprävention und Risikokontrolle angelegte Compliance-Organisation einrichtet, die der Gefährdungslage entspricht."

I. Bedeutung von Compliance und Compliance Management

– OLG Nürnberg, Urteil v. 30.03.2022 – 12 U 1520/19:

"Aus der Legalitätspflicht folgt die Verpflichtung des Geschäftsführers zur Einrichtung eines Compliance Management Systems, also zu organisatorischen Vorkehrungen, die die Begehung von Rechtsverstößen durch die Gesellschaft oder deren Mitarbeiter verhindern. ... Zwar haftet der Geschäftsführer nicht für fremdes Verschulden. Eine Pflichtverletzung liegt jedoch schon dann vor, wenn durch unzureichende Organisation, Anleitung bzw. Kontrolle Mitarbeitern der Gesellschaft Straftaten oder sonstige Fehlhandlungen ermöglicht oder auch nur erleichtert werden. Diesbezüglichen Verdachtsmomenten muss der Geschäftsführer unverzüglich nachgehen..."

II. ESG-Compliance – Besonderheiten und Herausforderungen

- Vielzahl von Normen auf europäischer und nationaler Ebene
- Zahlreiche neue **Sorgfaltspflichten**
- **Berichtspflichten**
- **Impact-/Wesentlichkeitsebene**, zusätzlich zur Risikoebene
- **Performancerelevanz** (Finanzierungen, Vergütung etc.)
- Komplexe rechtliche Anforderungen für Unternehmen und ihre Leitungsorgane
- Sanktionsrisiken
- Erwartungen der Stakeholder - Reputationsaspekte
- "Schnittstellen-Thematik" – Zusammenwirken der Unternehmensfunktionen
- Ausdehnung des Verantwortungsbereichs bis in die **Lieferkette**

II. Besonderheiten der ESG-Compliance

– Beispiel "Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz" (LkSG)

Anwendungsbereich: Seit 2024 für Unternehmen mit mehr als 1000 Mitarbeitern

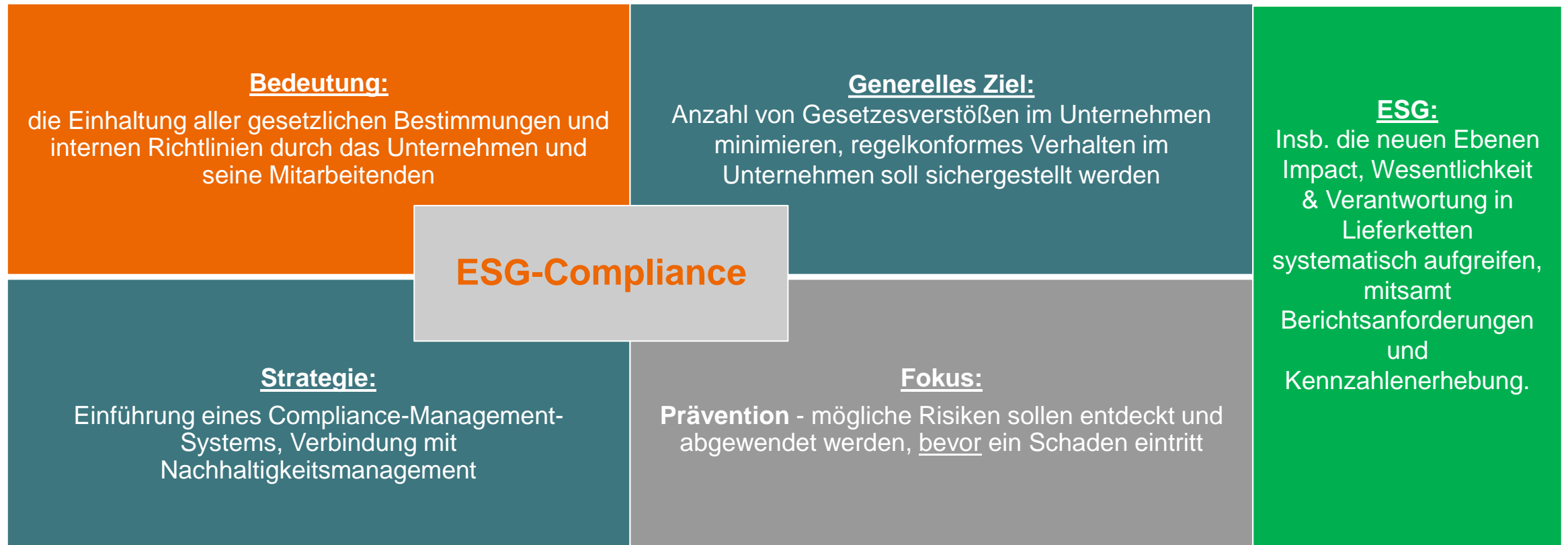
Einführung von neuen Sorgfaltspflichten:

- Risikomanagement bzgl. Menschenrechtsverletzungen/ Umweltbelangen
- Erfordernis regelmäßiger Risikoanalysen entlang der Wertschöpfungskette
- Festlegung betriebsinterner Zuständigkeit ("Menschenrechtsbeauftragter")
- Abgabe einer Grundsatzerklärung
- Präventionsmaßnahmen im eigenen GB / ggü. unmittelbaren (und ggf. mittelbaren) Zulieferern
- Ergreifen von Abhilfemaßnahmen
- Einrichtung eines Beschwerdemechanismus
- Dokumentation + Berichterstattung

Keine zivilrechtliche Haftung, aber: Bußgelder durch das BAFA (bis zu 2 % des Jahresumsatzes), ggf. Ausschluss von der Vergabe öffentlicher Aufträge

II. Besonderheiten der ESG-Compliance

- Bestandteil der Pflicht zur ordnungsgemäßen Unternehmensorganisation



III. Funktionen und Vorteile einer Compliance-Organisation



Reduzierung des Haftungsrisikos für die Unternehmensleitung

Schutz des Unternehmens und seiner Stakeholder vor Sanktionen, Schaden und Reputationsverlust

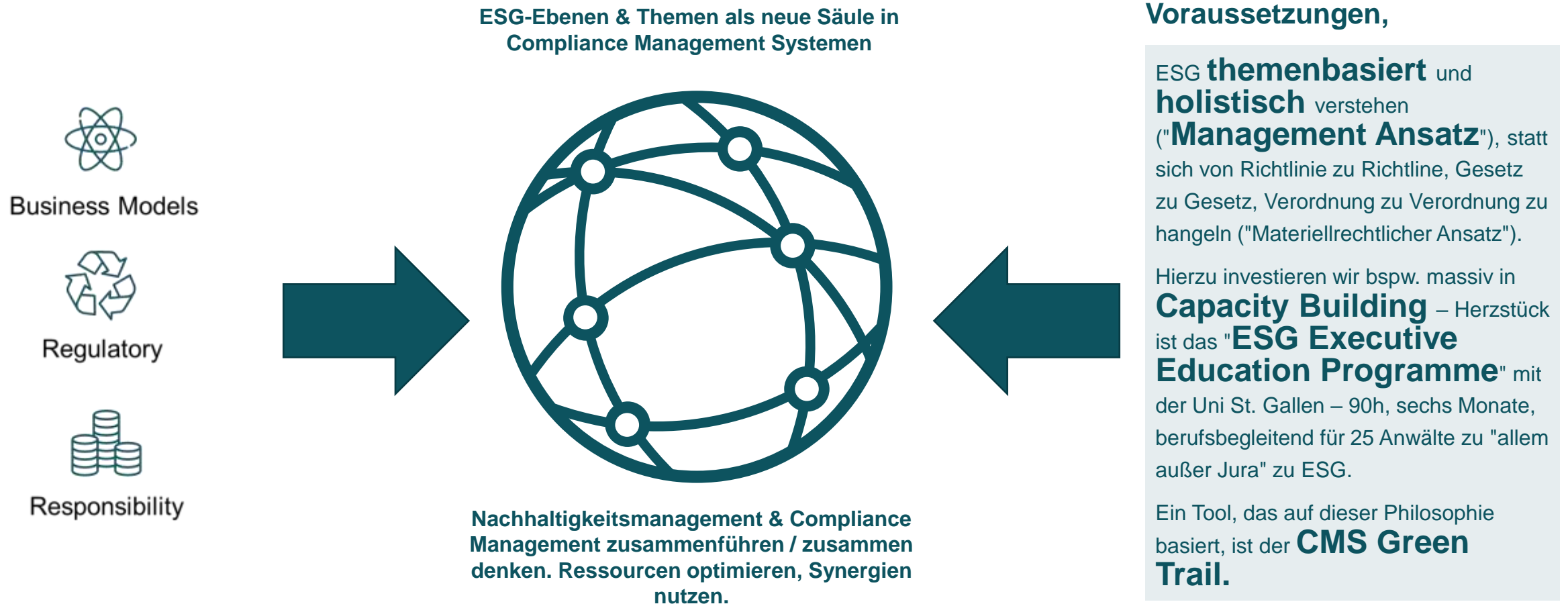
Risikomanagement

Kontrolle- und Überwachung der Regeleinhaltung

Qualitätssicherung und Grundlage für Innovation

Reputationsschutz (Erwartungen der Stakeholder)

IV. Spezifische Vorteile der Verbindung von Compliance und Nachhaltigkeitsmanagement

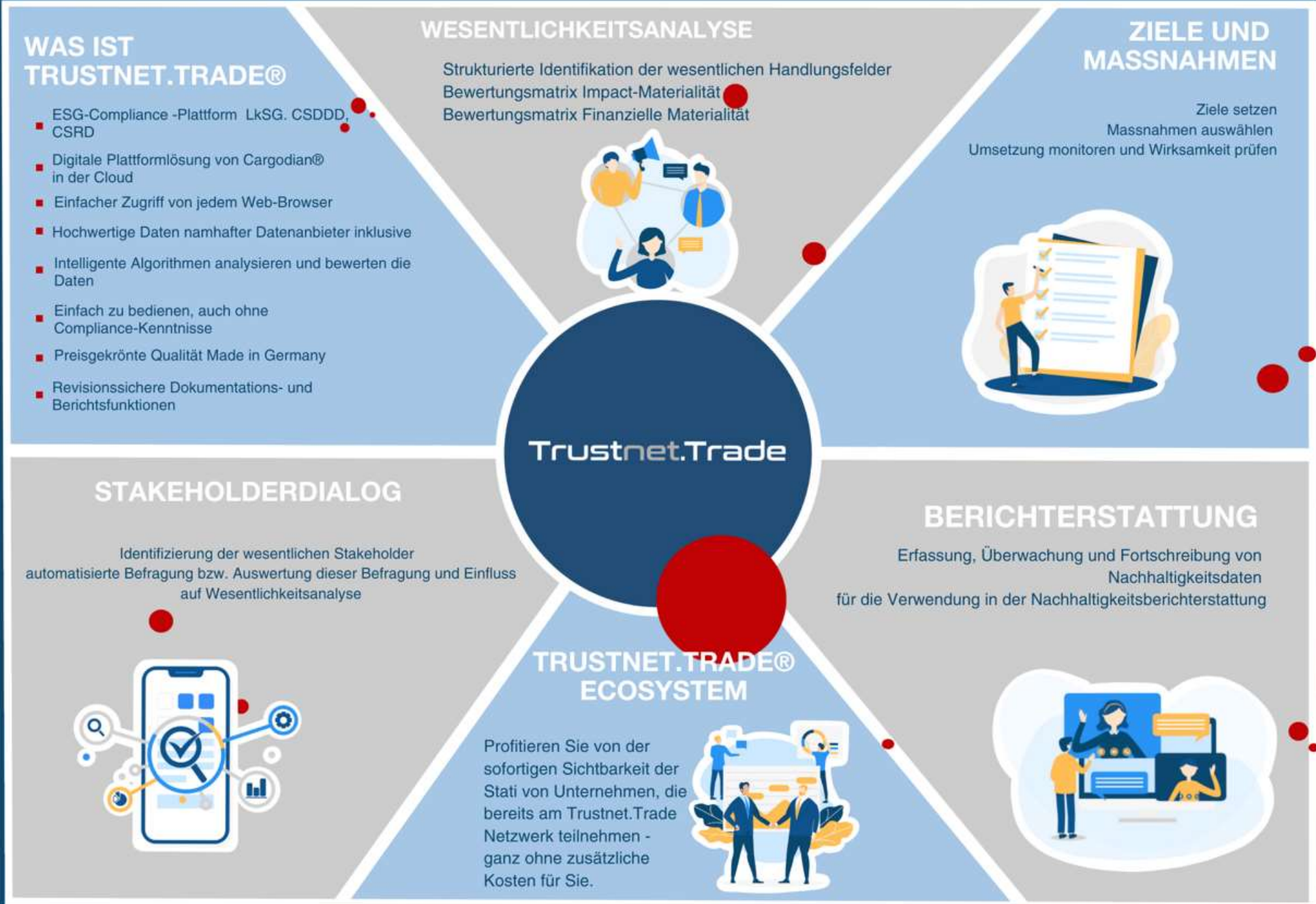


5. Diskussion

Der Markt für ESG-Tools

Software-Kategorien von ESG-Tools







Katharina Schöne

Senior Sales Executive

Cargodian GmbH

Amselstr. 2a

83101 Rohrdorf

M +49 162 340 5600

katharina.schoene@cargodian.com

www.trustnet.trade





Ihr kostenloser juristischer Online-Informationdienst.

E-Mail-Abodienst für Fachartikel zu vielfältigen juristischen Themen.

cms-lawnow.com

Dieses Dokument stellt keine Rechtsberatung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, bestimmte Themen anzusprechen. Es erhebt keinen Anspruch auf Richtigkeit oder Vollständigkeit und die in ihm enthaltenen Informationen können eine individuelle Rechtsberatung nicht ersetzen. Sollten Sie weitere Fragen bezüglich der hier angesprochenen oder hinsichtlich anderer rechtlicher Themen haben, so wenden Sie sich bitte an Ihren Ansprechpartner bei CMS Hasche Sigle.

CMS Hasche Sigle ist eine der führenden wirtschaftsberatenden Anwaltssozialitäten. Mehr als 700 Anwälte sind in acht wichtigen Wirtschaftszentren Deutschlands sowie in Brüssel, Hongkong, Peking und Shanghai für unsere Mandanten tätig. CMS Hasche Sigle ist Mitglied der CMS Legal Services EEIG, einer europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung zur Koordinierung von unabhängigen Anwaltssozialitäten. CMS EEIG ist nicht für Mandanten tätig. Derartige Leistungen werden ausschließlich von den Mitgliedssozialitäten in den jeweiligen Ländern erbracht. CMS EEIG und deren Mitgliedssozialitäten sind rechtlich eigenständige und unabhängige Einheiten. Keine dieser Einheiten ist dazu berechtigt, im Namen einer anderen Verpflichtungen einzugehen. CMS EEIG und die einzelnen Mitgliedssozialitäten haften jeweils ausschließlich für eigene Handlungen und Unterlassungen. Der Markenname „CMS“ und die Bezeichnung „Sozialität“ können sich auf einzelne oder alle Mitgliedssozialitäten oder deren Büros beziehen.

CMS Hasche Sigle Partnerschaft von Rechtsanwälten und Steuerberatern mbB, Sitz: Berlin, (AG Charlottenburg, PR 316 B), Liste der Partner und Standorte: siehe Website.

cms.law